

Beiträge für freiwillig Versicherte

Die Beiträge freiwilliger Mitglieder werden nach Beitragsklassen festgesetzt. Für die Zuordnung in die Beitragsklasse werden alle Einnahmen und Geldmittel berücksichtigt, die das Mitglied zum Lebensunterhalt verbraucht oder verbrauchen könnte, ohne Rücksicht auf die steuerrechtliche Behandlung. Für selbstständig Tätige und freiwillig versicherte Ehegatten oder Lebenspartner gelten Sonderregelungen.

Bei- trags- klasse	Monatliche Einnahmen (in Euro)	Monatlicher Beitrag (in Euro)		
		zur LKK	zur LPK für	
			Eltern	Kinder- lose
1	bis 898,88	83,00	17,06	19,25
2	bis 1.061,44	90,00	19,11	21,56
3	bis 1.224,00	105,00	22,28	25,14
4	bis 1.386,56	120,00	25,45	28,72
5	bis 1.549,13	135,00	28,62	32,29
6	bis 1.711,69	150,00	31,79	35,87
7	bis 1.874,25	165,00	34,96	39,45
8	bis 2.036,81	180,00	38,13	43,02
9	bis 2.199,38	195,00	41,30	46,60
10	bis 2.361,94	210,00	44,47	50,17
11	bis 2.524,50	225,00	47,64	53,75
12	bis 2.687,06	240,00	50,81	57,33
13	bis 2.849,63	255,00	53,98	60,90
14	bis 3.012,19	270,00	57,15	64,48
15	bis 3.174,75	285,00	60,32	68,06
16	bis 3.337,31	300,00	63,49	71,63
17	bis 3.499,88	315,00	66,66	75,21
18	bis 3.662,44	330,00	69,83	78,79
19	bis 3.824,62	345,00	73,00	82,36
20	über 3.824,63	353,00	74,59	84,15
20	mit Krankengeld	370,00	74,59	84,15

Landwirtschaftliche Krankenkasse Nordrhein-Westfalen

Münster

Hoher Heckenweg 76-80
48147 Münster

Postfach 61 05
48136 Münster

Telefon 0251 2320-0
Telefax 0251 2320-564



Herausgeber:
Spitzenverband der
landwirtschaftlichen Sozialversicherung
Weißensteinstraße 70-72
34131 Kassel
www.lsv.de

Beiträge
2012

Beiträge für Unternehmer

Die LKK Nordrhein-Westfalen legt der Beitragseinstufung den „korrigierten Flächenwert“ zu Grunde. Dieser korrigierte Flächenwert ergibt sich bei landwirtschaftlicher Nutzung durch die Vervielfältigung der bewirtschafteten Fläche mit dem durchschnittlichen Hektarwert der Betriebssitzgemeinde (höchstens 2.000,00 DM; bei Weinbau beträgt er höchstens 7.230,00 DM) bzw. dem Hektarwert für besondere Nutzungsformen. Die Hektarwerte werden infolge finanzamtlicher Vorgaben bis heute in DM angegeben. Dieser Flächenwert wird dann mit dem „Beziehungswert“ aus der „Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft“ (AELV) des Vorjahres multipliziert. Das Ergebnis stellt den „korrigierten Flächenwert“ in Euro dar.

Hektarwerte für Sonderkulturen:

Für Sonderkulturen wird der durchschnittliche Hektarwert mit einem Multiplikator vervielfältigt.

Unterglaskulturen	10,00
Spargel	2,05
sonstiger Gemüsebau	2,90
Blumen- und Zierpflanzen	2,90
Obstbau	1,93
Baumschulen	5,94
Teichwirtschaft und Fischzucht	
Forellenhaltung	6,15
Karpfen und sonstige Teichwirtschaft	1,35
Blaufichten- und Weihnachtsbaumkulturen	2,43

Werte der besonderen Nutzungsformen:

Forsten je ha	100,00 DM
bei Wanderschäfern je Großtier	40,00 DM
Imkerei je Bienenvolk	50,00 DM

Bei Mitunternehmern ergibt sich die Beitragsklasse aus dem auf sie entfallenden Anteil des für das gesamte Unternehmen errechneten korrigierten Flächenwertes.

Auf Antrag wird für die Ermittlung des Flächenwertes statt des durchschnittlichen Hektarwertes der für die genutzten Flächen finanzamtlich festgestellte individuelle Hektarwert genutzt. Voraussetzung ist, dass der mit dem individuellen Hektarwert ermittelte Flächenwert um mindestens 20 Prozent abweicht. Die geänderte Berechnung wirkt regelmäßig vom Antragsmonat an. Für rückwirkende Korrekturen sind Fristen zu beachten. Setzen Sie sich dazu gegebenenfalls mit der LKK in Verbindung.

Beitragsklasse	Flächenwert in Euro	Monatlicher Beitrag in Euro		
		LKK	LPK Eltern	LPK Kinderlose
1	Kleinunternehmer	70,00	7,56	8,68
2	bis 5.250,00	74,00	7,99	9,18
3	bis 10.500,00	127,00	13,72	15,75
4	bis 15.750,00	146,00	15,77	18,10
5	bis 21.000,00	165,00	17,82	20,46
6	bis 26.250,00	184,00	19,87	22,82
7	bis 31.500,00	203,00	21,92	25,17
8	bis 36.750,00	222,00	23,98	27,53
9	bis 42.000,00	241,00	26,03	29,88
10	bis 47.250,00	260,00	28,08	32,24
11	bis 52.500,00	279,00	30,13	34,60
12	bis 57.750,00	298,00	32,18	36,95
13	bis 63.000,00	317,00	34,24	39,31
14	bis 68.250,00	336,00	36,29	41,66
15	bis 73.500,00	355,00	38,34	44,02
16	bis 78.750,00	373,00	40,28	46,25
17	bis 84.000,00	391,00	42,23	48,48
18	bis 89.250,00	409,00	44,17	50,72
19	bis 94.500,00	427,00	46,12	52,95
20	über 94.500,00	488,00	52,70	60,51

Beiträge für Mitarbeitende Familienangehörige

Für Mitarbeitende Familienangehörige ist die Hälfte des Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrages zu zahlen, den der landwirtschaftliche Unternehmer zahlt oder zu zahlen hätte, wenn er Mitglied der LKK wäre. Auf die Höhe des Arbeitsentgeltes kommt es hier nicht an. Der Beitrag ist allein vom Unternehmer zu tragen. Für Mitarbeitende Familienangehörige unter 18 und Auszubildende beträgt der Beitrag ein Viertel des Unternehmerbeitrages.

Die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie die Insolvenzgeldumlage werden von der LKK eingezogen, wenn dort Versicherungspflicht eingetreten ist. Davon ist auszugehen, wenn das Bruttoentgelt den monatlichen Grenzwert von 650,00 Euro, in den neuen Bundesländern 560,00 Euro, überschreitet. Wird der Grenzwert nicht überschritten, ist zu prüfen, ob Tatsachen gegeben sind, die dennoch die Versicherungspflicht begründen (z. B. Teilzeitarbeit). Setzen Sie sich dazu gegebenenfalls mit der LKK in Verbindung.

Weitere Grenzwerte im Zusammenhang mit der Versicherung bei der LKK

Landwirtschaftliche Kleinunternehmer werden in der LKK u. a. nur dann versichert, wenn ihr Erwerbseinkommen 15.750,00 Euro jährlich nicht überschreitet.

Besteht Beitragspflicht aus Versorgungsbezügen oder außerlandwirtschaftlichem Arbeitseinkommen, werden diese Beiträge erst erhoben, wenn die Einnahmen aus diesen Einkünften 131,25 Euro monatlich übersteigen.

Familienangehörige (z. B. Ehegatten, Kinder) können in der Familienversicherung u. a. nur dann versichert werden, wenn die Einnahmen dieser Angehörigen den Grenzbetrag von 375,00 Euro monatlich nicht überschreiten.